



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 20. Mai 1975	Teil I Nr. 21
------	--------------------------	---------------

Tag	I n h a l t	Seite
27. 2. 75	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen —	353
14. 4. 75	Dreiundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —	357
14. 4. 75	Erste Änderung der Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen	357
14. 4. 75	Erste Änderung der Bekanntmachung über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen	357
11. 4. 75	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse	358
14. 4. 75	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 281/1 — Schuh- und Lederwarenindustrie —	366
21.4. 75	Anordnung über die Anmeldung und Katalogisierung sicherheitstechnischer Mittel und arbeitsschutztechnischer Meßmittel	366
25.4. 75	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens	367

Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung
übertragbarer Krankheiten beim Menschen
— Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen —
vom 27. Februar 1975

In Durchführung des Gemeinsamen Beschlusses des Politbüros des ZK der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB vom 25. September 1973 über weitere Maßnahmen zur Durchführung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitagess der SED und in Durchführung der §§ 21, 22 und 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29) in der Fassung der Ziff. 42 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) und der Ziff. 7 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) wird gemäß § 51 Abs. 1 im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

Grundsätze und staatliche Leitungstätigkeit

§ 1

(1) Die für Schutzimpfungen und vorbeugende Schutzanwendungen sonstiger Arzneimittel erforderlichen Regelungen werden in Rechtsvorschriften des Ministers für Gesundheitswesen und in Festlegungen der Bezirksärzte getroffen. Die Festlegungen der Bezirksärzte zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen beruhen auf Rechtsvorschriften oder Anweisungen des Ministers für Gesundheitswesen und sind örtlich öffentlich bekanntzugeben.

(2) Vorbeugende Schutzanwendungen sonstiger Arzneimittel werden Schutzimpfungen im Sinne des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen gleichgestellt. Beide werden nachfolgend Schutzimpfungen genannt.

(3) Sind örtliche Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten erforderlich, können diese durch den Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion mit Zustimmung des Leiters der Staatlichen Hygieneinspektion für bestimmte Personengruppen angeordnet werden. Die Bestimmung des Abs. 1 Satz 3 findet für diese Schutzimpfungen keine Anwendung.

§ 2

(1) Der Kreisarzt ist für die Organisation und Durchführung von Schutzimpfungen verantwortlich. Er trägt dafür Sorge, daß

- a) die Impf- bzw. Anwendungstermine bekanntgemacht werden,
- b) die Impfarzte oder anderes zugelassenes Personal sowie Hilfspersonal zur gewissenhaften Durchführung der Schutzimpfungen verpflichtet werden,
- c) Impfstoffe und die Mittel für die Schutzanwendungen sowie erforderliche Impflisten, Impfausweise und andere Vordrucke, geeignete Räume, Gerätschaften und sonstige Bedarfsmittel beschafft und bereitgestellt werden,
- d) Bürger, die der Schutzimpfung unterliegen, bzw. deren gesetzliche Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden, bei Nichterscheinen Wiederholungstermine ausgeschrieben und gegebenenfalls andere notwendige Maßnahmen veranlaßt werden,

* 1. DB vom 11. Januar 1966 (GBl. II Nr. 13 S. 51)